

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 3. August 2010

Kleine Anfrage Andi Kunz vom 26. April 2010 "Die Vergabe und Nutzung öffentlicher Sportplätze" (Nr.12/2010), Antwort des Stadtrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In einer kleinen Anfrage vom 26. April 2010 stellt Grossstadtrat Andi Kunz sieben Fragen betreffend die Vergabe und Nutzung öffentlicher Sportplätze.

Andi Kunz spricht mit seiner kleinen Anfrage eine Angelegenheit an, die sich beim Baureferat in Bearbeitung befindet. Die momentane Regelung der Vergabe und Nutzung öffentlicher Sportplätze ist lückenhaft, teilweise uneinheitlich und erfordert eine neue Regelung. Der Stadtrat ist deshalb darum bemüht, diesbezüglich ein neues Reglement zu erlassen, welches eine einheitliche und kohärente Handhabung der Vergabe und Nutzung öffentlicher Sportplätze zu gewährleisten vermag. Nach Art. 52 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie nach Art. 29 Abs. 2 lit. b der Stadtverfassung erlässt der Gemeinderat die Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und anderer Einrichtungen. Die Kompetenz zum Erlass eines neuen Reglements liegt demnach beim Stadtrat. Bis zum Erlass dieses neuen Reglements wird sich das Baureferat bei der Vergabe und Nutzung der öffentlichen Sportplätze wie bis anhin auf die geltenden Regelungen und individuellen Vereinbarungen stützen. Gleichzeitig gilt es auch das Sport- und Freizeitanlagekonzept (GESAK) der Stadt Schaffhausen zu erwähnen, welches sich in der Vernehmlassung mit den verschiedenen Sportvereinen befindet.

Der Stadtrat schliesst sich der Meinung von Andi Kunz in seiner Grundaussage an, ist jedoch der Meinung, dass eine Koordination auf den städtischen Sportanlagen eine verbesserte Situation mit sich bringen kann und daher wünschenswert ist. Es gilt sicherlich nicht, durch eine komplizierte Vergabepraxis den "Bewegungs-Interessierten" die Freude zu nehmen oder sich gar finanziell zu bereichern, jedoch eine Verträglichkeit für die Anwohner wie auch die unorganisierten Benutzer der Sportanlagen herbeizuführen. Es ist eine

Aufgabe des städtischen Sportamtes, die hohe Auslastung und Nachfrage mit dem beschränkten Angebot in Einklang zu bringen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Frage 1: Wer hat Zugang zu den verschiedenen öffentlichen Sportplätzen in der Stadt Schaffhausen?

Antwort:

Die öffentlichen Sportplätze in der Stadt Schaffhausen gelten als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch und stehen als solche grundsätzlich der Allgemeinheit zur Benutzung offen. Zu beachten ist aber, dass die Aussensportplätze insbesondere dem Sportunterricht der städtischen Schulen sowie dem Sportbetrieb der Vereine und Verbände dienen. Die Öffentlichkeit hat somit ausserhalb des Schulbetriebes und den bewilligten Anlässen zur Freizeitgestaltung freien Zugang zu den Sportplätzen.

Zugang haben demnach alle Personen ohne Einschränkung auf allen Sportplätzen der Stadt Schaffhausen. Jedermann kann auf diese Plätze und sie benützen.

Einschränkungen werden den Nutzern durch Tafeln resp. den Hinweis "Betreten verboten" mitgeteilt. Veranlasst werden diese Platzsperrungen von der Stadtgärtnerei, um die Naturrasenplätze nicht allzu sehr zu belasten und Schädigungen zu vermeiden.

Frage 2: Wie und auf welchen gesetzlichen Grundlagen ist die Vergabe der öffentlichen Sportplätze geregelt?

Antwort:

Die Stadt Schaffhausen verfügt über ein Reglement über die Benützung der städtischen Sporthallen und Sportplätze vom 14. März 2000. Gestützt auf dessen Ziffer 31 wurde ein Gebührentarif für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen erlassen. Weiter bestehen Vorschriften für die Benützung der Grün- und Sportanlage Emmersberg vom 15. September 1964 (RSS 750.4). Überdies wurde vom Bau- und Sportreferat eine Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Schaffhausen abgefasst, welche oftmals als integrierender Bestandteil der einzelnen, mit den Sportvereinen abgeschlossenen Vereinbarungen über die entsprechenden Sportplätze erklärt wird. Schliesslich wurde 2007 vom Stadtrat das Fussballkonzept genehmigt. Dieses regelt, welche Sportplätze der Stadt Schaffhausen als *Fussballplätze* im eigentlichen Sinn ausgerüstet und vermietet werden. Diese Fussballplätze werden von der Stadtgärtnerei gepflegt und so "*fussballgerecht*" ausgerüstet.

Grundsätzlich sind die Sportplätze ausserhalb des Schulbetriebes und den bewilligten Anlässen frei und unentgeltlich zugänglich. Für die Vergabe der Sportplätze, die im Fussballkonzept erfasst sind, werden mit den interessierten Vereinen und Verbänden jeweils individuelle Vereinbarungen in Form von Mietverträgen getroffen. Diese Fussballplätze unterliegen einer separaten Regelung.

Frage 3: Durch wen und wie wird/wurde die Einhaltung dieser Regeln überprüft?

Antwort:

Das Baureferat (Sportamt) sorgt dafür, dass die Vergabe der Plätze möglichst reibungslos funktioniert. Es gilt zu erwähnen, dass in den letzten Jahren die Nachfrage betreffend Sportplätze und insbesondere Fussballplätze massiv zugenommen hat. Es ist und war für das Baureferat ein schwieriges Unterfangen, die Vergabe der Plätze möglichst reibungslos zu regeln sowie zu koordinieren. Die Einhaltung der bestehenden Vereinbarungen wird als solche nicht formell überprüft, zumal in den Verträgen klar geregelt wird, wer, wann und entgegen welcher Gebühr, die Plätze nutzen darf.

Durch das städtische Sportamt werden die Anlagenwarte aller Sportstätten über die Nutzung resp. Reservation informiert. Somit kann der Anlagenwart dies vor Ort kontrollieren. Zwecks Koordination und verbesserter Kommunikation werden Trainings-Gruppen, die über einen längeren Zeitraum auf einer Anlage trainieren, vom Anlagewart aufgefordert, sich beim Sportamt zu melden.

Frage 4: Welche Nutzungsgebühren gelten für die Bespielung der öffentlichen Sportplätze? Weshalb sind diese Gebühren an den Wochenenden um ein Zifaches höher als während der Woche?

Antwort:

Im städtischen Gebührentarif für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen sind die Gebühren für die Benützung von Schulhäusern, Sporthallen (inklusive Aussenanlagen) sowie für Mehrzweck-Belegungen geregelt. Mithin regelt der Gebührentarif die Inanspruchnahme der Aussenplätze, wie von Andi Kunz richtig ausgeführt, nur in Kombination mit der Vergabe der Sporthallen. Werden lediglich die Aussenplätze benützt, ist es einerseits wichtig zu unterscheiden, ob die Duschvorrichtungen in den Sporthallen von den Vereinen und Verbänden beansprucht werden. Andererseits muss differenziert werden, ob es sich bei den Aussenplätzen um Fussballplätze nach dem Fussballkonzept oder um Sportplätze handelt, welche nicht als Fussballplätze im eigentlichen Sinn gehandhabt werden. Die alleinige Inanspruchnahme von Aussenplätzen muss in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage mithin gebührenfrei erfolgen, weshalb die für die Nutzung für diese Plätze von der Stadt Schaffhausen bis anhin auferlegten Gebühren, den Betroffenen zurückerstattet wurden.

Die Benützung der Fussballplätze wurde von der Stadt Schaffhausen bis anhin so geregelt, dass mit den Interessierten Vereinbarungen in der Form von Mietverträgen (nach privatrechtlichen Grundsätzen) abgeschlossen wurden. Nur so konnte sichergestellt werden, dass trotz der bestehenden grossen Nachfrage die Vergabe der Fussballplätze reibungslos verlief.

Von Montag bis Freitag werden für Belegungen der Vereine in Sporthallen und Sportanlagen (exkl. Fussballplätze) keine Gebühren erhoben. Unter der Woche bezahlen nur jene Vereine Gebühren, welche eine "ausserordentliche Belegung" geltend machen, und deswegen ein anderer Verein von seinem üblichen Trainingstag verdrängt wird.

Die Nutzung von Sportanlagen an den Wochenenden ist deshalb teurer, respektive kostenpflichtig, weil die Anlagenwarte an Samstagen sowie an Sonntagen einen Lohnzuschlag erhalten. Die Nutzungsgebühren sind jedoch nicht kostendeckend. Sie sind lediglich ein Unkostenbeitrag an die erhöhten Aufwendungen für Lohn- und Reinigungskosten.

Frage 5: Weshalb bezahlen nicht alle, welche die Sportplätze nutzen, für deren Bespielung?

Antwort:

Alle Vereine (in der Regel Fussballvereine), die einen Fussballplatz benützen, zahlen auch einen Beitrag an die Unterhaltskosten. Gestützt auf das Fussballkonzept sind es insgesamt elfeinhalb Fussballplätze in der Stadt Schaffhausen, welche kostenpflichtig vergeben werden.

Die Inanspruchnahme von Sporthallen und Sportanlagen (exkl. Fussballplätze) während der Woche erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für die Fussballvereine, die in den Wintermonaten ihre Trainings in den Sporthallen abhalten. Wie bereits weiter oben ausgeführt, muss die Inanspruchnahme der Aussenplätze ohne Sporthalle mangels gesetzlicher Grundlage gebührenfrei erfolgen. Die in diesem Zusammenhang irrtümlicherweise bereits abgeschlossenen Vereinbarungen sind demnach aufzuheben. Die dafür bezahlten Gebühren wurden zurückerstattet.

Frage 6: Werden alle - auch nicht in den Vereinen organisierte Personen gebüsst, die den Platz ohne Bewilligung bespielen? Wenn ja, wer setzt dies durch?

Antwort:

Grundsätzlich wird niemand, der den Platz ohne Bewilligung bespielt, gebüsst. Dies, weil die öffentlichen Sportplätze im Gemeingebrauch stehen und die Öffentlichkeit mithin ausserhalb des Schulbetriebes und den bewilligten Anlässen zur Freizeitgestaltung freien Zugang zu den Sportplätzen hat. Für die Auferlegung einer Busse im Falle einer Nutzung des Sportplatzes ausserhalb der vereinbarten Nutzungszeit besteht keine gesetzliche Grundlage. Vereinbarungen, die eine solche Klausel beinhalten, sind in diesem Punkt aufzuheben.

Immer öfter erhalten wir Reklamationen von Personen, die in der Nähe von Schulen und Freizeitanlagen wohnen. Die Lärmimmissionen, wie auch die sorgfältige Nutzung des öffentlichen Raumes (Sauberkeit, Graffitis, etc.) führen bei den Anwohnern vermehrt zu Unmut. Vor allem an den Wochenenden gibt es häufig Anrufe mit Beschwerden bei der Polizei.

Um dieser Problematik Einhalt zu gebieten, wurden Hinweistafeln aufgestellt, die das Verhalten auf den Plätzen regeln sollen, und es werden vermehrte Polizeipatrouillen angefordert. Dank dieser Tafeln hat die Polizei bessere Möglichkeiten, die Personen in die Schranken zu weisen oder vom Platz zu verweisen.

Frage 7: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die öffentlichen Sportplätze während den Sommerschulferien nicht bespielt werden dürfen und sollen?

Antwort:

Nach dem Wortlaut des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 1989 sind die *Sporthallen* in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Diese Schliessung der Sporthallen bezieht sich jedoch nicht auf die Aussen-sportplätze. Diese sind auch während den Sommerschulferien grundsätzlich frei zugänglich.

Im Rahmen der Erarbeitung des GESAK resp. der Aktualisierung von Nutzungs- wie auch Gebührenreglementen gilt es, diesen Punkt im Gesamtkonzept zu berücksichtigen und zu überdenken.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Thomas Feurer
Stadtpräsident



Ilona Keller
Stadtschreiberin i.V.